



Leitfaden zu den Regelungen des GSE für den Erhalt des Fördertarifs gemäß Conto Energia beim Austausch von Komponenten

Version 1
15. Juni 2015

basierend auf folgendem Originaldokument vom 1. Mai 2015



Regole per il Mantenimento degli Incentivi in Conto Energia

Documento tecnico di riferimento

Andreas Lutz

New Energy Projects
Management Consulting & Management auf Zeit für internationale Energieunternehmen

Schulstraße 2

80634 München

Telefon 089-139 398 10

info@newenergyprojects.de

www.newenergyprojects.de



INHALT

| | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| 1. Einleitung..... | 5 |
| 2. Inhalte des Originaldokuments des GSE und des Leitfadens von New Energy Projects..... | 6 |
| 3. Austausch von Komponenten bei Anlagen über 20 kW auf privaten Grundstücken oder Gebäuden | 7 |
| 4. Meldungen an den GSE..... | 9 |
| a) Meldungen vor Beginn der Arbeiten | 9 |
| b) Meldungen nach Abschluss der Arbeiten | 13 |
| c) Antrag auf Vorab-Prüfung durch den GSE | 17 |
| 5. Kosten..... | 19 |

Leseprobe



1. EINLEITUNG

Anfang Mai 2015 hat der GSE die Regelungen für den Erhalt der Fördertarife gemäß Conto Energia konkretisiert und das Dokument mit dem Namen **“Regole per il mantenimento degli incentivi in Conto Energia”** veröffentlicht. Diese Regelungen sind ab Veröffentlichung anzuwenden und gelten für zukünftige Änderungen.

Die Regelungen gelten aber auch für Änderungen aus der Vergangenheit, die noch nicht an den GSE kommuniziert wurden. Ursprünglich sollten diese Meldungen bis 31. Mai 2015 von den Betreibern nachgeholt werden. Nach massiver Kritik aus der Branche hat der GSE am 28. Mai 2015 auf seiner Website mitgeteilt, dass die Frist für bereits abgeschlossene Maßnahmen bis zum 30. September 2015 verlängert wurde.

Massive Kritik gibt es auch bezüglich anderer Regelungen. Anwälte empfehlen zum Teil, dieses vor den Verwaltungsgerichten anzufechten, da nach deren Ansicht, der GSE seine Kompetenzen überschritten hat. Auf besondere Kritik stößt vor allem, dass zukünftige Ertragssteigerungen nach oben begrenzt werden.

Der GSE hat nun Gesprächsbereitschaft erklärt und will sich mit den Branchenverbänden zusammen setzen. Bis dahin – darauf weist der GSE jedoch hin – gelten die im Dokument gemachten Regelungen.

Dem GSE ist sehr wohl bewusst, dass es an PV-Anlagen während der 20-jährigen Förderdauer Änderungen gibt. Änderungen können folgender Natur sein:

- **technisch** (z.B. Anlagenverlagerung, Tausch von Komponenten, Änderung des Installationstyps, Änderung der elektrischen Konfiguration, Änderungen des Layouts etc.)
- **rechtlich** (z.B. Änderung der Betreibers, Änderung des Eigentümers der Installationsortes etc.)
- **wirtschaftlich** (z.B. Änderung von Totaleinspeisung in Teileinspeisung oder Stromtausch etc.)
- **administrativ** (z.B. Änderung der IBAN, Änderung der Stammdaten der Anlage etc.)

Solche Änderungen sind nicht ausgeschlossen. Jedoch weist der GSE darauf hin, dass

- alle Voraussetzungen, die direkt oder über die Register zum Erhalt des Fördertarifs geführt haben, erhalten bleiben müssen.
- es Änderungen gibt, die zur Absenkung des Fördertarifs oder gar zum kompletten Verlust der Förderung führen können.
- eine zukünftige Erhöhung des Fördertarifs ausgeschlossen ist.

Um den Fortbestand der Voraussetzungen für die Förderung prüfen zu können, verlangt der GSE, dass ihm alle Änderungen mitgeteilt werden.



2. INHALTE DES ORIGINALDOKUMENTS DES GSE UND DES LEITFADENS VON NEW ENERGY PROJECTS

Das Originaldokument des GSE hat insgesamt 41 Seiten und betrachtet in Kapitel 1 folgende zehn Fälle von Änderungen:

1. Verlagerung der PV-Anlage
2. Änderung des Einspeisepunktes
3. Änderung des Installationstyps (integriert, nicht integriert, Dach, Freifläche etc.)
4. Austausch von Komponenten
5. Änderung der elektrischen Konfiguration
6. Reduktion der Leistung
7. Erhöhung der installierten (aber nicht förderbaren) Leistung
8. Änderung der Eigentumsverhältnisse des Grundstücks / Gebäudes auf dem die PV-Anlage installiert ist
9. Änderung des Anlagenbetreibers
10. Änderung der Einspeiseart ins Netz

In Kapitel 2 zeigt das Originaldokument des GSE auf, welche Meldungen zu machen sind und welche Gebühren dafür anfallen. Kapitel 3 handelt von den Kontrollen, die der GSE durchführt.

Im Anhang A findet sich der Berechnungsmodus für die Obergrenze der förderbaren Energiemenge. Im Anhang B ist genau aufgeführt, welche Dokumente je nach Änderung an den GSE zu senden sind. Zuletzt sind alle Mustererklärungen aufgeführt, die bei einer Änderung an den GSE zu senden sind.

Der Leitfaden von New Energy Projects fokussiert auf die **Bestimmungen für den Austausch von Komponenten bei „normalen“ Anlagen über 20 kW auf privaten Grundstücken oder Gebäuden**, da dieser Fall am häufigsten vorkommt.

Bei anderen Änderungen technischer Natur ist prinzipiell ähnlich zu verfahren. Unterschiede gibt es in Details, so dass für diese Fälle empfohlen wird, auf das Originaldokument des GSE zurückzugreifen. Nicht berücksichtigt werden in diesem Leitfaden besondere Regelungen, die nur bei kleineren Anlagen, integrierten Dachanlagen (BIPV) oder Konzentratoranlagen (CPV) gelten.

Zu besonderer Vorsicht raten wir beim Verkauf der PV-Anlage oder des Grundstücks / Gebäudes von der öffentlichen Hand an einen privaten Dritten (siehe Punkt 8. und 9. der



- che l'indirizzo del Soggetto Responsabile al quale il GSE deve inviare le comunicazioni è:
....., PEC;
dass der GSE Mitteilungen an folgende Mailadresse senden soll
- di essere a conoscenza che i dati trasmessi saranno trattati dal GSE ai sensi del D.lgs. n. 196/03 e successive modifiche e integrazioni.
Kenntnis zu haben, dass der GSE die Daten speichert

Data .../.../..... Firma del Soggetto Responsabile o del Rappresentante Legale.....

Quelle: GSE – Regole per il mantenimento degli incentive in Conto Energia – Documento tecnico di riferimento

Der Antrag ist zu senden per

- zertifizierter Mail (posta elettronica certificata) an info@pec.gse.it
- Einschreiben (posta raccomandata A/R) an Gestore dei Servizi Energetici – GSE S.p.A. – Viale Maresciallo Pilsudski, 92 – 00197 Roma.

Im Betreff ist zu nennen: “Richiesta di valutazione preliminare di modifica dell’impianto fotovoltaico” sowie die Identifikationsnummer der Anlage.

Wichtig zu wissen: Innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt des Antrags prüft der GSE die durchgeführten Massnahmen und erlässt einen Bescheid.

5. KOSTEN

Für die Meldung nach Abschluss der Arbeiten bzw. den Antrag auf Vorab-Prüfung fallen folgenden Kosten zzgl. MWSt. an:

- fix: 50 €;
- variabel: 2 € pro kW für die ersten 20 kW;
- variabel: 1 € pro kW über 20 kW.

Bankgebühren gehen zu Lasten des Anlagenbetreibers.

Für eine Anlage mit 990 kW betragen die Kosten somit 1.060 € zzgl. MWSt.

Der GSE schickt eine Rechnung mit den notwendigen Angaben für die Überweisung.